

Gemeinde Engstingen

Entgeltordnung für die Benutzung der Turnhalle Kleinengstingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Engstingen hat gemäß § 10 der Benutzungsordnung für die Turn- und Festhalle in Kleinengstingen die Entgeltordnung **am 23. November 2005** neu gefasst:

§ 1

1. Das Benutzungsentgelt für die Turnhalle wird jeweils vom Gemeinderat festgesetzt und beträgt
 - a) für einheimische Benutzer (Vereine, Betriebe und Privatpersonen, die in der Gemeinde Engstingen wohnen)

pro Tag und Veranstaltung	100,-- €
für kostenpflichtige Kurse innerhalb der gewerblichen Tätigkeit von einheimischen Vereinen:	15,-- €
 - b) für auswärtige Benutzer pro Tag und Veranstaltung (bei Veranstaltungen, bei denen kein Eintritt verlangt wird) 200,-- €
 für auswärtige Benutzer pro Tag und Veranstaltung (bei Veranstaltungen, bei denen Eintritt verlangt wird) 400,-- €
 - c) Nebenkosten (Strom, Wasser, usw.) -pauschal- 50,-- €
 - d) Reinigungspauschale bei unzureichender Reinigung 200,-- €
 - e) Heizungspauschale während der Heizperiode pro Tag 50,-- €
2. Die Gemeinde kann bei Benutzern nach Buchstabe (b) eine Kautionsstellung verlangen.
3. Für Jahreshauptversammlungen oder –abschlussfeiern, sowie für eine weitere öffentliche Veranstaltung eines örtlichen Vereins innerhalb eines Kalenderjahres wird kein Entgelt erhoben.

§ 2

Das Benutzungsentgelt wird bei Abschluss des Mietvertrags fällig. Schuldner des Entgelts ist der Benutzer bzw. der Veranstalter. Mehrere Benutzer bzw. Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 31.10.2001 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

	vom	Öffentliche Bekanntmachung im Engstinger Amtsblatt vom Nr.
Satzung	01.01.2006	09.12.2005 49